

# RS Vwgh 1992/9/2 92/02/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.1992

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §11 Abs2;

StVO 1960 §4 Abs1 lit a;

StVO 1960 §4 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/15 91/02/0023 3

## Stammrechtssatz

Das riskante Fahrmanöver des Besch - Fahrstreifenwechsel ohne diesen anzuzeigen und darauffolgendes plötzliches und unerwartetes Bremsen - hätte den Besch verpflichtet, unter anderem im Rückspiegel seines Kraftfahrzeuges das Geschehen hinter ihm zu beobachten und sich zu vergewissern, ob sein Verhalten nicht für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist (Hinweis E 26.9.1990, 90/02/0112).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020156.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)